



## Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten

• VDLUFA e. V. · Postfach 16 29 · 67326 Speyer

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Postfach 140270  
53107 Bonn

Vorstand VDLUFA e. V.



Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
FW

Datum:  
15.01.2020

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, durch Rechtsetzung auf einen ressourcenschonenden Einsatz von Düngemitteln hinzuwirken und damit die landwirtschaftlich bedingten Nährstoffeinträge in die Gewässer und die Ammoniakemissionen in die Atmosphäre zu reduzieren. Die im Nitratbericht 2016 dargestellte, unverändert unbefriedigende Beschaffenheit des Grundwassers in Deutschland macht dies zwingend erforderlich. An der Verursachung hoher Nitratgehalte im Grundwasser durch die Landwirtschaft kann aus wissenschaftlicher Sicht kein Zweifel bestehen.

Um den Forderungen der Nitratrichtlinie nachzukommen und die Nitratreinträge in das Grundwasser zu reduzieren, hat die Bundesregierung die Düngeverordnung (DüV) schon 2017 grundlegend überarbeitet und in Kraft gesetzt. Diese Verordnung enthält im Vergleich zur DüV aus dem Jahre 2007 wesentliche Verbesserungen, berücksichtigt aber auch eine Reihe von Vorschlägen nicht, so jene des VDLUFA vom Januar 2015. Dennoch halten wir die nun vorgesehene erneute Novellierung der DüV insofern für problematisch, als sie zusätzlich zur Verunsicherung in der Landwirtschaft beiträgt und vermutlich auch auf mangelnde Akzeptanz stoßen wird. Wir halten gerade die Akzeptanz in der Landwirtschaft und den Vollzug durch die Bundesländer für unabdingbar für eine gewässerschonendere Landwirtschaft, als sie in Deutschland jahrzehntelang betrieben wurde.

Aufgrund des EuGH-Urteils vom 21. Juni 2018 und der Einleitung eines Zweitverfahrens durch die Europäische Kommission am 25. Juli 2019 ist die erneute Novellierung der DüV aber unumgänglich geworden. Den nun vorliegenden Entwurf kommentieren wir wie folgt:

- (i) Ein wesentliches Element der bisherigen DüV war der Nährstoffvergleich. Wir halten den Nährstoffvergleich insofern für essentiell, als er eine besonders wichtige Größe für die Beurteilung eines nachhaltigen Nährstoffmanagements in der Landwirtschaft

ist. Um die Vorgehensweise bei der Erstellung des Nährstoffvergleichs sowie um die zulässigen Kontrollwerte wurde jahrzehntelang gerungen. Wir halten es für nicht zielführend und äußerst bedenklich, dass im nun vorliegenden Entwurf der DüV die Durchführung und Bewertung des Nährstoffvergleichs vollständig aufgehoben werden. Es gibt eine Vielzahl an wissenschaftlichen Belegen dafür, dass niedrige Nährstoffsalden in Beziehung mit geringen Umweltwirkungen pro Produkteinheit stehen. Das Ziel geringer Nährstoff-salden führt inhärent zu Effizienzsteigerungen, auf die eine Vielzahl an weiteren Maßnahmen in anderen Bereichen abzielt.

- (ii) Die nach Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) zu berechnenden Nährstoffsalden folgen zwar dem von der Wissenschaft schon lange geforderten „Hoftoransatz“. Die StoffBilV ist jedoch kein Bestandteil des Aktionsprogramms der Nitratrichtlinie, die nach StoffBilV zulässigen Bilanzwerte (z.B. 175 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr) sind für den Gewässerschutz viel zu hoch und nicht zielführend.
- (iii) Die statt des Nährstoffvergleichs nun durchzuführenden schlagbezogenen Aufzeichnungen über Düngungsmaßnahmen halten wir für eine Selbstverständlichkeit. Wenn hiermit eine Verbesserung im Düngeverhalten erzielt werden soll, hieße das im Umkehrschluss, dass das BMEL davon ausgeht, dass der nach gültiger DüV zu ermittelnde Düngebedarf bei der tatsächlichen Düngung bisher nicht eingehalten wird.
- (iv) Die Erweiterung der Abstände zu Gewässern auf geneigten Flächen und die erweiterten Vorgaben zur Aufbringung von Düngemitteln auf hängigem Gelände werden die Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten, insbesondere in Mittelgebirgsregionen, noch weiter erschweren. Diese Regelungen werden aber häufig zu keiner Verbesserung in den besonders kritischen Regionen (intensive Tierhaltung, Sonderkulturen) beitragen.
- (v) Die Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren stellt eine Erschwernis für die Landwirtschaft dar, die kaum zu einer Verminderung der Nitratreinträge in das Grundwasser beitragen wird.
- (vi) Die Einführung einer Sperrfrist für P-haltige Düngemittel erscheint uns von geringer praktischer Relevanz. Sie wird im Vergleich zu anderen Maßnahmen auch eher wenig zu einer Verminderung der P-Einträge in Gewässer beitragen.
- (vii) Die zusätzlich in den mit Nitrat belasteten Gebieten verbindlich durchzuführenden Maßnahmen stellen teilweise einen Fortschritt zu bisherigen Regelungen dar, wenn sie auch hinter Forderungen aus der Wissenschaft zurück bleiben. So ist die schlagbezogene 170 kg N/ha-Grenze aus organischen Düngemitteln zumindest ein Schritt

in die richtige Richtung.

- (viii) Unbedingt zu begrüßen ist das Gebot des Zwischenfruchtanbaus vor der Aussaat von Sommerungen in den mit Nitrat belasteten Gebieten. Dies führt auf erosionsgefährdeten Standorten darüber hinaus zu einer Verminderung des P-Austrags in Oberflächengewässer.
- (ix) Die Verlängerung der Sperrfristen auf Grünland und für Festmist in den mit Nitrat belasteten Gebieten halten wir dagegen für wenig zielführend und die Landbewirtschaftung für unnötig erschwerend.
- (x) Äußerst umstritten ist die Absenkung des Düngedarfs um 20 Prozent im Betriebsdurchschnitt in den mit Nitrat belasteten Gebieten. Diese Maßnahme ist aus strategischen Gründen fragwürdig, weil sie die Akzeptanz der neuen DüV weiter erschwert. **Wir hätten ambitionierte Kontrollwerte beim Nährstoffvergleich (s. (i)) für einen besseren Ansatz gehalten.** Nichtsdestotrotz hat die Absenkung der maximal zulässigen N-Düngung in Wasserschutzgebieten im Rahmen der SCHALVO in Baden-Württemberg dort schon seit den 1980er-Jahren zu einer wesentlich günstigeren Nitratsituation im Grundwasser beigetragen als sie in vielen anderen Bundesländern vorzufinden ist.
- (xi) Die Verordnung enthält auch Vorschriften, die zu einer Verminderung der Ammoniakemissionen beitragen sollen, so (i) das Einarbeitungsgebot für organische und organisch-mineralische Düngemittel innerhalb einer Stunde ab 2025 und, in Deutschland allerdings nicht relevant, (ii) das Verbot von Ammoniumcarbonat als Düngemittel. Diese Vorschriften tragen endlich Forderungen aus der Wissenschaft Rechnung und sind aus fachlicher Sicht nachdrücklich zu begrüßen, um einen Beitrag zur Erreichung der in der NEC-Richtlinie formulierten Ziele zu erreichen.
- (xii) Wir begrüßen weiterhin zwar die aktuelle Vorschrift zur Verminderung der Ammoniakemissionen durch Düngung von Harnstoff (U) und physikalischen Mischungen von Harnstoff mit anderen Düngemitteln nur unter Verwendung von Ureasehemmstoffen (UI), eine Ausweitung dieser Vorschrift auf „Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösungen (AHL) und harnstoffhaltige Düngemittel mit einem Mindestgehalt an Carbamidstickstoff von 50 vom Hundert am Gesamtstickstoffgehalt“ sehen wir dagegen kritisch. Die Emissionsfaktoren (EF) der derzeit geltenden EMEP-Guidebook-Werte liegen für Harnstoff über den an deutschen Standorten gemessenen Werten. Von Experten wird dies auf eine unzureichende Datenlage zurückgeführt (siehe auch UBA Text 44/2018). Für AHL und Mischungen aus U und z.B. Ammoniumsulfat (AS) liegen gar keine Daten zur Ableitung von EF vor. Da unter Federführung des Thünen-Instituts ab 2020 ein Versuchsvorhaben „Minderung von NH<sub>3</sub>-Verlusten und Steigerung der N-Effizienz beim Einsatz synthetischer N-Dünger“ durchgeführt werden soll,

schlagen wir ein Abwarten der Ergebnisse bei Abschluss des Vorhabens vor. Zudem sind UI in AHL nicht stabil. Die Stabilität von UI in AS ist nicht untersucht. Für die Kontrolle dieser Düngemittel liegen zurzeit keine Untersuchungsmethoden vor. Entwicklung und Validierung würden mindestens drei Jahre dauern. In §6 Abs. 2 ist nicht eindeutig formuliert für welche Düngemittel die Regelung schon ab 2020 gelten soll. In Satz 1 steht "Harnstoff ... auch in Mischungen" und in Satz 2 steht dann „mit einem Mindestgehalt an Carbamidstickstoff von Fünfzig von Hundert am Gesamtstickstoff“ erst ab 2025.

- (xiii) Die in Anlage 2 aufgeführten „Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger“ berücksichtigen nur Mindestwerte für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und aus Biogasanlagen (Wirtschaftsdünger und NawaRo). Wichtig wären jedoch auch Kennzahlen von anderen organischen und organisch mineralischen Düngemitteln sowie von Biostimulantien. Grundlage für diese Werte sollten mehrjährige Versuchsergebnisse von Feldversuchen sein. Von einer größeren Anzahl dieser Stoffe liegen belastbare Werte vor, die zur Verfügung gestellt werden könnten.
- (xiv) Es ist schließlich zu begrüßen, dass der Entwurf für die novellierte DüV nun auch auf die Erntemenge bezogene Gehalte für Phosphor enthält (Anlage 7, Tabellen 1 – 3). Diese Tabellen hätte man auch für die Schätzung des Nährstoffbedarfs verwenden können, anstatt der wesentlich unpräziseren Tabellen über die Gesamtentzüge in Anlage 4.
- (xv) An vielen Stellen der Verordnung wird der Begriff „Phosphat“ verwendet (bzw. es werden P-Gehalte in der Oxid-Form angegeben), so auch in den Tabellen 1 - 3 in Anlage 7. Dies ist aus fachlicher Sicht falsch. Richtig ist vielmehr in der Regel die Verwendung des Begriffs „Phosphor“ (u.a. in Pflanzen oder organischen Düngern).

Wir schlagen weiterhin einige redaktionelle Änderungen im Verordnungsentwurf vor:

- In dem Verordnungsentwurf werden die Begriffe „Gehalt an verfügbarem Stickstoff“ und „Ammoniumstickstoff“ für die Untersuchung von Düngemitteln synonym verwendet. Wir schlagen vor, nur noch die Untersuchung von „Ammoniumstickstoff“ vorzugeben. Dies macht allerdings eine entsprechende Änderung der Düngemittelverordnung erforderlich.
- In Anlage 5 „2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe“ sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:
  - Die Überschrift ist zu ergänzen um die Worte Stickstoff und Phosphor.
  - In der Spalte 3 ist in der zweiten Zeile das Wort Phosphat durch Phosphor zu ersetzen.

- Für die mineralischen Düngemittel ist der P2O5-Gehalt der P-Löslichkeitsform mit dem höchsten Wert zu verwenden
- Für die Stoffe in den Zeilen 2,4, 5, 6, 7, 8,9 sind die Gesamt-P2O5-Gehalte zu verwenden.
- In Anlage 7 „Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse - Tabelle 1“ ist der Tabellenkopf im Referentenentwurf (nicht in der Lesefassung) fehlerhaft. Dieser sollte entsprechend der Lesefassung korrigiert werden.

Es wird empfohlen in den Tabellen 1, 2 und 3 der Anlage 7 die gleichen Dimensionen (kg/dt FM in Tab. 1 und 2 und kg/dt TM in Tab. 3) zu verwenden.

Außerdem sollte die Überschrift geändert werden in „Stickstoff- und Phosphorgehalte pflanzlicher Erzeugnisse“, da nur diese genannt sind.

Mit freundlichen Grüßen



(Präsident des VDLUFA)